

Gartenverein "Papitzer Höhe" e.V.

Schkeuditz, 29.08.15

verl.-Martin Niemöller Str.

04435 Schkeuditz

Vertrag des Kleingartenvereins "Papitzer Höhe" e.V.

zur Entnahme von Wasser aus der

Hauptwasserleitung vom Verein

1.

Vorwort

Der Vorstand ist für die praktische Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

In diesem Rahmen ist er befugt,

Entscheidungen hinsichtlich der Errichtung von Wasseranschlüssen in die Kleingartenparzelle zu genehmigen. Der jeweilige Anschluß an die Hauptleitung bis zur Wasseruhr des Abnehmer ist Vereinsleistung.

Die Wasseruhren sind Eigentum des Pächters.

Jeder Abnehmer von Wasser hat die Wasseruhr in seinem Garten mit einem Wassersperschieber nach der Wasseruhr zur Eigensicherung zu versehen.

WASSERSPERRSCHIEBER vor der Wasseruhr sind nicht in unserer Anlage nicht zulässig.

Betreffende Parzellen werden nicht an die Wasserversorgung angeschlossen!

Der Einbau, bzw. Ausbau der Wasseruhren übernimmt der Verein durch die Wasserbeauftragten.

Die Ablesung des Wasserverbrauchs erfolgt beim Ausbau der Wasseruhren im Herbst, und wird dem Pächter mit der Jahresabschlussrechnung in Rechnung gestellt.

2.

Der Pächter hat auch dafür Sorge zu tragen das die Wasseruhren für die Wasserbeauftragten leicht zugänglich sind.

Der Zutritt in den Kleingarten ist dem Vorstand bzw. Wasserbeauftragten dafür grundsätzlich zu

gestatten.

3.

Die Wasseruhren sollten vor Kälte und extremer Sonnenbestrahlung geschützt sein. Jeder Pächter hat eine Kontrollpflicht seiner Wasseruhr zum Zweck der ordnungsgemäßen Funktion. Bei möglichen Störungen, Beschädigungen und Undichtheiten der Wasseruhr ist umgehend der Vorstand zu informieren.

Bei unsachgemäßer Behandlung hat der Pächter die entstehenden Kosten selber zu tragen.

4.

Für Ausfälle und Störungen bei der Wasserversorgung übernimmt der Verein keine Haftung.

Bei nicht bezahlter Pacht und Nebenkosten wird die Wasseruhr nicht eingebaut und der Anschluß mit einem Sperrstopfen versehen. (auch bei nicht erfolgter Ratenzahlung)

Bei nachträglichen Einbau der Wasseruhr wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20.00 Euro erhoben und ist sofort zu bezahlen.

5.

Alle Pächter haben eine Wasseranschlussgebühr (Grundgebühr) zu entrichten die sich aus dem Anschluß Hauptwasseruhr vom Wasserwerk und Gesamtverbrauch der Anlage zusammensetzt.

6.

Bei einer Reparatur an der Hauptwasserleitung werden alle Pächter der Anlage zu gleichen Teilen der anfallenden Kosten beteiligt.

7.

Vorschrift der Eichzeit der Kaltwasseruhren ab den 01.01.1993 (alle sechs Jahre)

Nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer dürfen die Geräte nicht mehr benutzt werden. Um zu gewährleisten dass die Messgenauigkeit und damit verbunden die korrekte verbrauchsabhängige Abrechnungsgrundlage weiterhin gesichert ist, muss die Wasseruhr durch eine neue ersetzt werden. Die Beschaffung der neuen Wasseruhren übernimmt der Vorstand und stellt sie dem Pächter vor dem Einbau in Rechnung.

8.

Schlußbestimmung

Die Wasserverordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen

